

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 37/45. Jahrg.

16. Sept. 1932

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN,
STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement Die „Graphische Presse“ erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis mit „Graphischer Technik“ 0,50 RM. ausschl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für Länder des Weltpostvereins 1.—RM.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Straße 12. Redaktions-
schluß: Montag, Fernruf: B 7, Litzow 5583.
Verlag: Johannes Hoff, Berlin W 9. — Druck und Expedition:
Conrad Müller, Schkenditz-Leipzig, Augustastraße 8—9.

Insertion Für die viergespaltene Nonparellezelle oder deren Raum 0,50 RM. bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 RM. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. — *Zuschriften an die Expedition erbeten.*

Postverlagort: Schkenditz

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Straße 12. Für den Inseratenteil verantwortlich: Conrad Müller, Schkenditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

ABLEHNEN!

Die Regierung Papen hat die in der Münster-Rede des Reichskanzlers angekündigte Notverordnung erlassen. Sie ist ausgefallen, wie nach dieser Rede zu erwarten war, und wir haben unsere in der vorigen Nummer der „Gr. Pr.“ eingenommene Stellung nicht um ein Wort zu korrigieren.

Die Notverordnung nennt sich *Notverordnung zur Belebung der Wirtschaft*. Ihre Bekämpfung der Arbeitslosigkeit basiert auf Geschenken an die Unternehmer mit dem Ziel, die kapitalistische Wirtschaft wieder in Gang zu bringen. Diese Geschenke werden unter anderem auch in einem Abbau der Löhne gegeben.

Was den Unternehmern auf sozialpolitischem und lohnpolitischem Gebiet alles gegeben werden soll, ersehen die Kollegen aus den nachfolgenden Abhandlungen. Alle Vorschriften über den Lohn beziehen sich auf *Tariflöhne*. Aus dem Wortlaut der Notverordnung geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Regierung mit voller Absicht nur *Tariflöhne* benannt hat. *Leistungslohne sind bewußt in der Notverordnung unberücksichtigt geblieben!* Das heißt, Leistungslohne unterliegen den Bestimmungen der Notverordnung nicht.

Aus dieser Sachlage hat die Kollegen-schaft ihre Folgerungen zu ziehen. Wir haben Leistungslohne, die trotz aller Verhandlungen und Vereinbarungen der Tarifparteien der letzten Zeit in ihrem Prinzip unangetastet sind. Wir haben außer dem Ausgelerntenlohn keine tarifvertraglichen Lohnsätze und deshalb auch keine Ursache, nur irgendwie von den Bestimmungen der Notverordnung uns mit erfaßt zu fühlen. Die Ermächtigung des Unternehmers zum Lohnabzug so ohne weiteres gilt für den Leistungslohn nicht. *Die Kollegen handeln deshalb nur gesetzlich, wenn sie jeden ihnen angetragenen Lohnabbau auf irgendwelche Art rundweg ablehnen.*

Es ist kein Kunststück, vorauszusehen, daß auch unsere Unternehmer die Lohnbaubestimmungen der Notverordnung für sich in Anspruch zu nehmen versuchen werden. Wissen wir doch schon lange aus prominentem Munde, daß nach Unternehmeransicht unsere Betriebe erst wieder florieren könnten, wenn die Löhne auf Vorkriegsstand zurückgedrückt seien. Alle Bestrebungen unserer Unternehmer der letzten Zeit gingen doch nur darauf hinaus, der Gehilfenschaft die Last der Krise aufzuheben. Begründet wurden ihre Forderungen auf Abbau der Löhne immer damit, daß nur so die Arbeitslosen wieder in die Betriebe gebracht werden könnten.

Die neue Notverordnung hat sich diese Begründung, die aus dem Unternehmerlager schon lange allgemein zu hören war, zu eigen gemacht. Lehnen die Kollegen berechtigt den ihnen angetragenen oder angeordneten Lohnabbau ab, wird das Geschrei nicht lange auf sich warten lassen, den Arbeitslosen solle keine Hilfe werden. Es ist mit Sicherheit vorauszusagen, daß versucht werden wird, aus der Ablehnung jeglichen Lohnabbaues einen Gegensatz zwischen Arbeitenden und Arbeitslosen zu konstruieren. Aber es liegt auf der Hand, was damit beabsichtigt wird. Gingen die arbeitslosen Kollegen auf diesen Leim, würden sie in aller Kürze erleben, daß die mit ihrer Einreihung in den Arbeitsprozeß geschluckte Lohnsenkung vollständig zwecklos war. Denn die Krise mit ihrer Not und ihrem Elend resultiert ja nicht daraus, daß zu wenig produziert wird, sondern sie hat ihre Ursache darin, daß entsprechend der möglichen Produktionsleistung viel zu wenig konsumiert wird. Unsere Betriebe sind nicht deswegen mangelhaft beschäftigt, weil zu wenig Postkarten gedruckt werden können, sondern weil für die Vollproduktion kein Absatz zu finden ist. Nicht die Produktionskraft, sondern die Kaufkraft fehlt! Mit der Ablehnung jeden Lohnabbaues handeln die Kollegen somit auch volkswirtschaftlich und wenden sich auch gegen den Lohnabbau, der durch die Notverordnung den „gefährdeten“ Betrieben gereicht wird. Mit Lohnabbau ist den sogenannten „gefährdeten“ Betrieben nicht zu helfen! Das nachzuweisen, ist für das graphische Gewerbe kein Kunststück. Auch unsere Betriebe brauchen Aufträge, keinen Lohnabbau. Lohnabbau bringt keine Aufträge! Das hat die Gehilfenschaft zu ihrem Leidwesen nun schon überreichlich erfahren müssen. Deshalb wird sie mit allen Mitteln jeden weiteren Lohnabbau bekämpfen.

Sie tut recht daran und hat das Gesetz für sich! Auch die neue Notverordnung spricht nur von Tariflöhnen. Außerdem handelt es sich um Kannvorschriften. *Wir haben keine Tariflöhne, sondern Leistungslohne!* Leistungslohne aber werden von der Notverordnung nicht berührt. Sollten trotz dieser Bestimmungen unter Berufung auf die Notverordnung Ansinnen auf Lohnabbau an die Kollegen gestellt werden, sind diese Ansinnen rundweg abzulehnen und postwendend dem Mitgliedschaftsvorstand Bericht zu geben, der den Gauvorstand schnellstens zu unterrichten hat. Wir haben Leistungslohne; die Notverordnung spricht nur von Tariflöhnen!

Die Notverordnung zur Belebung der Wirtschaft

Man muß es der Regierung Papen lassen — sie macht ganze Arbeit. Als einige Tage nach der Rede des Kanzlers in Münster die Presse Mitteilung machen konnte von einem Regierungsentwurf, der weitgehend in die Sozialversicherung und das Tarif- und Arbeitsrecht eingreife und der die Regierung ermächtigen solle, im Wege der Verordnungen gesetzliches Recht zu ändern, ließ die Regierung erklären, daß dieser Entwurf ein Referententwurf sei, der bereits zurückgezogen bzw. überholt sei. Tatsächlich enthält die erlassene Verordnung fast wortwörtlich das, was auch jener verleugnete Referententwurf enthielt. Es wird im § 1 des 2. Teiles der Verordnung folgendes bestimmt:

„Die Reichsregierung wird beauftragt, im Hinblick auf die gegenwärtige Not des deutschen Volkes zur Erhaltung der sozialen Fürsorge und zur Erleichterung von Wirtschaft und Finanzen die sozialen Einrichtungen zu vereinfachen und zu verbilligen. Sie wird zu diesem Zwecke ermächtigt, Vorschriften zu erlassen

1. über die öffentlich-rechtliche Versicherung für den Fall der Krankheit und des Unfalles, der Arbeitslosigkeit, der Berufsunfähigkeit, der Invalidität und des Todes; die Ermächtigung erstreckt sich insbesondere auf Umfang, Gegenstand und Träger der Versicherung, die äußere und innere Verfassung der Versicherungsträger und Versicherungsbehörden, das Verfahren und die Aufbringung der Mittel, die Verwaltung und Wirtschaftsführung; die Ermächtigung gilt entsprechend für die Ersatzversicherung;

2. über den äußeren Aufbau und die innere Verfassung, das Verfahren und den Geschäftsgang der Versorgungsbehörden. Die Reichsregierung kann dabei auch Bestimmungen über die Wahrnehmung dieser Behörden treffen;

3. auf dem Gebiete der Arbeitsverfassung einschließlich der Verfassung der Arbeitsgerichte, des Arbeitsvertrages, des Tarifvertrages, des Schlichtungswesens und des Arbeitsschutzes; die Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Zusammenfassung von Vorschriften auf solchen Gebieten;

4. auf dem Gebiete der Arbeitslosenhilfe und der öffentlichen Fürsorge, des Arbeitsmarktes, der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung, der Arbeitsfürsorge und des Arbeitsdienstes; die Reichsregierung kann dabei auch die Mitwirkung der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer rechtlich-öffentlicher Körperschaften sicherstellen.“

Diese Bestimmung ist vieldeutig. Soll sie nur das Recht geben, in die Organisation der Träger der Sozialversicherung einzugreifen, um sie „zu vereinfachen und zu verbilligen“, oder will die Regierung darüber hinaus auch in das materielle Recht eingreifen? Wir werden auf die Einzelheiten noch zurückkommen.

Auf Grund der oben zitierten Bestimmung, die die Regierung ermächtigt, auch Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeits- und Tarifvertrages zu erlassen, erläßt sie gleichzeitig eine „Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit“, die man zutreffender „Verordnung zu einem allgemeinen Lohnabbau“ nennen müßte. Sie gliedert sich in zwei Teile. Einmal soll der Arbeitgeber, der Neueinstellungen bestimmten Ausmaßes vornimmt, berechtigt sein, den Tariflohn zu senken, und zweitens erhalten die Schlichter das Recht, zur „Erhaltung gefährdeter Betriebe“ die Arbeitgeber zu ermächtigen, die tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltsätze zu unterschreiten.

Die erste Maßnahme soll durch eine Ermäßigung der Lohnkosten einen Anreiz zur Vermehrung der Arbeitsplätze, also zur Einstellung von Arbeitslosen ausüben. Die Notverordnung gibt zu diesem Zweck denjenigen Arbeitgebern, die mehr Arbeiter beschäftigen als am 15. August oder als im Durchschnitt der Monate Juni bis August 1932, das Recht, die tarifvertraglichen Lohnsätze für die

Darum lehnen die Kollegen mit Recht jeden Lohnabbau auf Grund der Bestimmungen der Notverordnung ab!

1. Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vom 5. September 1932 Reichsgesetzblatt I Nr. 53 S. 433.

31. bis 40. Wochenarbeitsstunde zu unterschreiten, und zwar während der Dauer der Erhöhung der Arbeiterzahl. Es bleiben also die ersten 30 Stunden der wirklichen Arbeitszeit unabdingbar. Für die 31. bis 40. Stunde tritt eine Verminderung ein, von der 41. Stunde ab ist wiederum der geltende Tariflohn unabdingbar. Der Lohnabschlag beträgt:

10 v. H. bei einer Mehreinstellung von 5 v. H.
20 v. H. bei einer Mehreinstellung von 10 v. H.
30 v. H. bei einer Mehreinstellung von 15 v. H.
40 v. H. bei einer Mehreinstellung von 20 v. H.
50 v. H. bei einer Mehreinstellung von 25 v. H.

der vorher beschäftigten Arbeitskräfte.

Bei der Bemessung des Umfangs der Vermehrung sind die nach dem Inkrafttreten der Verordnung neuangestellten Lehrlinge und Volontäre nicht mitzuzählen.

Arbeiter und Angestellte werden je für sich gezählt. Für Saisonbetriebe gelten diese Vorschriften nur bedingt, nämlich nur dann, wenn der Arbeitgeber eines Saisonbetriebes nachweist, daß er eine über die saisonmäßig bedingte Vermehrung der Belegschaft hinausgehende Erhöhung der Arbeiter- oder Angestelltanzahl vorgenommen hat. Für landwirtschaftliche Betriebe können die Tarife ohne ganz allgemein unterschritten werden, wenn in dem Betrieb im Monatsdurchschnitt mehr Arbeiter beschäftigt wurden als in dem entsprechenden Monat des Vorjahres. Hier tritt also nicht, wie in den gewerblichen Betrieben, die Lohnsenkung nur für die 31. bis 40. Stunde, sondern für die gesamte Arbeitszeit ein. Die Berechtigung zur Unterschreitung des Tariflohnes erstreckt sich nicht auf Sachbezüge. Der Prozentsatz der Lohnsenkung ist gleichzeitig in der Landwirtschaft etwas abweichend. Er steigt dort bis zu 10 v. H., wenn mindestens 25 v. H. mehr Arbeitskräfte beschäftigt werden als in dem entsprechenden Monat des Vorjahres. Bei landwirtschaftlichen Arbeitern, deren tarifvertragliche Sachbezüge dem Werte nach die tarifvertraglichen Lohnsätze übersteigen, verdoppeln sich die Hundertsätze.

Die Verordnung ermächtigt den Arbeitgeber ohne weiteres zum Lohnabzug. Nur bei den Saisonbetrieben bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung des Schlichters. Macht der Arbeitgeber von der Berechtigung nach § 1 Gebrauch, so hat er davon der Belegschaft durch Aushang an deutlich sichtbarer Stelle des Betriebes Kenntnis zu geben und dem Schlichter Anzeige zu machen. Im Aushang und in der Anzeige sind die Zahl der am 15. August oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 beschäftigten Arbeiter oder Angestellten, die vorgenommene Vermehrung ihrer Zahl und die ermäßigten Lohn- oder Gehaltsätze anzugeben. Die Ermäßigung tritt, wenn der Arbeitgeber keinen späteren Zeitpunkt festsetzt, bei Arbeitern mit Beginn des auf den Tag des Aushanges folgenden Lohnzahlungsabschnitts, bei Angestellten mit Beginn der auf den Tag des Aushanges folgenden Monatshälfte in Kraft. Tritt eine für die Bemessung der Lohn- oder Gehaltsätze wesentliche Änderung der Arbeiter- oder Angestelltanzahl ein, so ist der Aushang zu berichtigen und dem Schlichter Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Schlichter über die für die vorgenommene Lohn- oder Gehaltsermäßigung maßgebenden betrieblichen Verhältnisse auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Der Schlichter kann dem Arbeitgeber die Berechtigung ganz oder teilweise entziehen, soweit nach seiner Überzeugung der mit der Verordnung beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, insbesondere soweit die Mehreinstellungen durch Verschiebung der Arbeit zwischen mehreren Betrieben oder Betriebsabteilungen bedingt sind.

Soweit das Wesentlichste der Bestimmungen über den Einbruch in die Tariflöhne, in den Fällen, wo der Arbeitgeber Mehreinstellungen vornimmt. Die Verordnung will aber darüber hinaus auch in den Betrieben, die von diesen Bestimmungen keinen Gebrauch machen können, weil keine Neueinstellungen erfolgen, den Weg zum gesetzlichen Lohnruck öffnen. Es sollen nämlich die Schlichter berechtigt sein, in den Fällen die tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltsätze zu senken, wenn die Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden tarifvertraglichen Verpflichtungen die Weiterführung eines Betriebes oder seine Wiederaufnahme infolge besonderer, diesen Betrieb betreffender, außerhalb seines Einflusses liegender Umstände gefährden. Also eine „lex Meiderich“. Das Wettrennen der Arbeitgeber kann losgehen. Die Kautschukbestimmungen dieses Teils der Verordnung werden dem Schlichter Gelegenheit geben, anzuerkennen, daß der Arbeiter zum Segen des Unternehmertums den Hungerriemen enger schnallt.

Den Umfang der in diesen Fällen zulässigen Unterschreitung soll der Schlichter festsetzen. Er darf dabei „nicht über 20 v. H.“ der tarifvertraglichen Lohn- und Tarifsätze hinausgehen. Der Lohn kann also bis auf 80 v. H. gesenkt werden. Der oft vorgetragene Wunsch der Arbeitgeber ist nun glücklich erfüllt. Die Entscheidung steht allein dem Schlichter zu. Sie ist auch bindend. Er soll lediglich vor seiner Entscheidung dem „Antragsberechtigten“ (als solche gelten beide Tarifparteien) Gelegenheit zur Äußerung geben.

Diese Lohnabbauverordnung trifft, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, sofort, im übrigen am 15. September 1932 in Kraft. Die Bestimmungen über die Lohnsenkung bei Mehreinstellungen sind bis zum 31. März 1933 befristet, die Bestimmungen bezüglich der „Erhaltung gefährdeter Betriebe“ sind unbefristet.

Auch die eigentliche Notverordnung enthält in ihrem letzten Teil lohnpolitische Bestimmungen, die auf den Lohn- und Gehaltsabbau bei den Arbeitern und Angestellten bei Gemeinden und anderen Körperschaften hinauslaufen. Vorangestellt hat man diesem Abschnitt eine Bestimmung über die Einschränkung der Personalausgaben bei subventionierten Unternehmungen. Also das, was der Reichskanzler wiederholt an Maßnahmen angekündigt hat bezüglich der Dienstbezüge von Vorstandsmitgliedern oder leitenden Angestellten bei Unternehmungen, Anstalten, Einrichtungen, Gesellschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen das Reich, ein Land oder eine Gemeinde eine finanzielle Beihilfe zuwendet oder zugewendet hat. In diesem Falle ist die Reichsregierung ermächtigt, allgemein oder im einzelnen Falle anzuordnen, daß diese Dienstbezüge einen Betrag nicht überschreiten dürfen, der in der Reichsverwaltung für vergleichbare oder gleichwertige Dienstleistungen gezahlt wird. Diese Bestimmung soll als Dekoration dienen für das, was man anschließend bezüglich der Arbeiter- und Angestelltenentlohnung bei Gemeinden und anderen Körperschaften nunmehr anordnet. Danach können bei Gemeinden und bei Versorgungsbetrieben, an denen das Reich, Länder oder Gemeinden insgesamt mit mehr als einem Drittel beteiligt sind, sowie bei den Trägern der Sozialversicherung einschließlich der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Dienstbezüge der Angestellten und die Stundenlohnbezüge insoweit „beanstandet“ werden, als sie die Bezüge der entsprechenden Arbeitnehmer bei den Reichsverwaltungen übersteigen. Als Versorgungsbetriebe in diesem Sinne gelten solche Betriebe oder Verwaltungen, denen die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas oder Elektrizität obliegt oder die dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetriebe dienen. Zur Beanstandung in den Fällen, in denen die Bezüge dieser Arbeitnehmer die Bezüge der entsprechenden Arbeitnehmer bei den Reichsverwaltungen übersteigen, ist teils der Reichsarbeitsminister, teils der Finanzminister, teils die oberste Finanzbehörde des Landes befugt. Irgendeinen Rechtsweg gibt es nicht. Es ist ausdrücklich festgelegt, daß die beanstandende Erklärung festzustellen hat, inwieweit eine günstigere Regelung vorliegt und diese Feststellung ist dann für die Gerichte bindend. Es erfolgt unmittelbar die Reduktion der Löhne oder Gehälter.

Soweit in kurzen Zügen der wesentlichste Inhalt der einfach unerhörten Notverordnung.

Hinterhältig, ausbeuterisch und schlecht

„... Die Nachkriegsregierungen haben geglaubt, durch einen sich ständig steigenden Staatssozialismus die materiellen Sorgen dem Arbeitnehmer wie dem Arbeitgeber in weitem Maße abnehmen zu können. Sie haben den Staat zu einer Art Wohlfahrtsanstalt zu machen versucht und damit die moralischen Kräfte der Nation geschwächt. Sie haben ihm Aufgaben zugeteilt, die er seinem Wesen nach niemals erfüllen kann. Gerade hierdurch ist die Arbeitslosigkeit noch gesteigert worden.“

(Aus der Papen-Regierungserklärung vom 4. 6. 1932.)

Fürwahr, die Papenregierung bemüht sich mit Erfolg, den Staat von den materiellen Sorgen für die Arbeiter und Angestellten zu befreien, um ihn dafür immer stärker zu einer Wohlfahrtsanstalt für die Besitzenden auszubauen. Und bleiben wir im Zuge des Zitats aus der Regierungserklärung, so sorgt sie, daß die moralischen Kräfte dieses Teils der Nation auf das weitgehendste geschwächt werden.

Die Junkerregierung, der durch die Nationalsozialisten zur Macht geholfen wurde, hatte in derselben Regierungserklärung hervorgehoben, daß Schluß gemacht werden müsse mit den Notverordnungen. Ihre ganze Tätigkeit bestand bisher nur im Notverordnen. In geradezu ungeheurer Ausmaß geschieht das erneut in ihrer Verordnung zur „Belebung der Wirtschaft“.

Hinterhältig

Am 15. September haben die Unternehmer die Möglichkeit bei Neueinstellungen den in den Betrieben Beschäftigten die Tariflöhne zu kürzen und damit die Neueingestellten zu bezahlen. Das bedeutet nicht nur Verschlechterung des Lebensstandards für die Arbeiter und ein Geschenk an die Unternehmer, sondern zugleich eine Ausspielfung der Beschäftigten und der Arbeitslosen gegeneinander. Der im Betrieb Beschäftigte wird bei einer solchen Maßnahme jeden Neueingestellten als den Urheber seines verkürzten Lohnes und damit als Lohndrücker ansehen. Der Arbeitslose aber wird die in dem Betrieb Tätigen, die sich gegen diese

Methode wenden, als die Urheber seiner Arbeitslosigkeit betrachten. Die ungeheure Erbitterung, die heute in Arbeiterkreisen gegen den korrupten und unfähigen Kapitalismus herrscht, soll abgelenkt und die Arbeiter gegeneinander gehetzt werden. Dieser Plan muß durchkreuzt werden und wird durchkreuzt, wenn Beschäftigte und Arbeitslose solidarisch sich verbunden fühlen, wenn die Beschäftigten nach wie vor es als ihre Pflicht ansehen, ihren arbeitslosen Klassengenossen zu helfen und wenn die Arbeitslosen, so wie bisher, sich nicht als Lohndrücker verwenden lassen.

Ausbeuterisch

Unter dem Titel „sozialpolitische Maßnahmen“ wird in dieser Notverordnung bestimmt, daß die tariflichen Lohnsätze für die 31. bis 40. Stunde bei einer Vermehrung der Arbeiterzahl von mindestens

	5 Prozent um	10 Prozent
10	„	20
15	„	30
20	„	40
25	„	50

gesenkt werden dürfen. Für unsere Gewerbe ist zunächst zu beachten, daß es sich um tarifliche Lohnsätze handelt, wir aber keine solche haben. Die Regierungsmaßnahme bedeutet, daß die an und für sich schon ungeheuerlich gesenkten Löhne eine weitere wesentliche Verkürzung erleiden. Und dabei wurde dieser Verordnung die Phrase vorausgeschickt, daß die Lebenshaltung der deutschen Arbeiterschaft gesichert und der soziale Gedanke gewahrt bleiben soll. Das ist jedoch noch nicht alles. Es wird weiter bestimmt, daß in besonders notleidenden Betrieben durch den Schlichter der Unternehmer zur Unterschreitung der Tariflöhne ermächtigt werden kann. Wir kennen diese Rechtsart von den notleidenden Betrieben und wir wissen, wodurch sie notleidend geworden sind. Der Staatsanwalt hat sich in mehr wie einem Falle in der letzten Zeit mit den Ursachen befaßt. Komplette Unfähigkeit ist leider nicht strafbar, sonst würden sich die Gerichte nur damit beschäftigen müssen. Diese Möglichkeit, die Löhne zu kürzen, und zwar wie die Verordnung vorsieht, bis zu 20 Proz., ist nichts anderes als verschärfte Ausbeutung.

Doch auch damit ist die Grenze nicht erreicht. Die Unternehmer sollen bei Neueinstellung eine Prämie von 400 Mark pro Eingestellten und Jahr erhalten. Diese Mittel fließen aus den Steuergeldern. Da den Unternehmern zum wiederholten Male (auch in dieser Notverordnung) weitgehende Steuergeschenke gemacht wurden, sind es wiederum die arbeitenden Massen, die durch direkte und indirekte Besteuerung und Zölle die Mittel aufzubringen haben. Insgesamt ergibt sich also die unerhörte Tatsache, daß die Arbeiter bezahlen müssen, um arbeiten zu dürfen.

Schlecht

Wie heute bereits zu einem erheblichen Teil selbst die bürgerliche Presse feststellt, werden den Unternehmern Hunderte von Millionen als Subventionen zufließen, ohne daß eine entsprechende Entlastung des Arbeitsmarktes eintritt. Abgesehen von den unzähligen kleinen Schiebungen, denen bei der ungeheuren Arbeitsüberlastung, die für die Schlichter eintreten wird, niemand auf die Spur kommt, sind es gerade die großen Konzern- und Trustunternehmungen, die in ungeheurer Ausmaß betrügerische Manipulationen vornehmen können, ohne daß es jemand nachweisen kann. Wie soll festgestellt werden, wenn in einem Konzern eine Arbeit von einem Betrieb in den anderen vergeben wird, wodurch auf der einen Seite ebenso viel Entlassungen, wie auf der anderen Seite Neueinstellungen notwendig sind. Für die Neueinstellung tritt die Lohnsenkung ein und wird Prämie bezahlt, ohne daß der Arbeitsmarkt auch nur um einen Mann entlastet wurde. Ein interessantes Beispiel erwähnt die „Vossische Zeitung“. Sie schreibt:

„Ein Unternehmer hat bisher Teile seines Produktionsvorganges im Auftrag bei fremden Betrieben vergeben und erledigt nach dem 1. Oktober diese Arbeit in eigener Regie. Hier liegt zweifellos eine Produktionsverlegung vor, die sich dem schärfsten Auge des Kontrollbeamten entziehen dürfte.“

Aber auch ganz legal im Sinne der Verordnung ergeben sich die übelsten Resultate. Zwei Beispiele dafür: Ein Betrieb mit 48stündiger Arbeitszeit und 10 beschäftigten Arbeitern stellt einen 11. Arbeiter ein. Er kann nach der Notverordnung die Löhne der übrigen 10 Arbeiter um 2 Stunden Lohn kürzen, und da auch der Neueingestellte 2 Stunden Lohn weniger bezahlt bekommt, ist zunächst das Geschenk an den Unternehmer 22 Stunden in der Woche. Dazu kommt die Prämie; sagen wir zunächst für ein Vierteljahr. Als Stundenlohn sei angenommen 1 Mark. Die 100 Mark sind also gleich 100 Stundenlöhne. Im Vierteljahr sind 286 Stundenlöhne von den Arbeitern selbst zu tragen. So beträgt das Geschenk an die Unternehmer in einem Vierteljahr 386 Stunden oder gleich 386 Mark. Das ist schon ein sehr erheblicher Betrag. Wenn aber derselbe Unternehmer seine Arbeitszeit auf 40 Stunden verkürzt, so ergibt sich folgende Rechnung: Der Unternehmer muß drei Arbeiter einstellen, um in der Woche dieselbe

Stundenzahl zu erreichen (im ersten Falle $11 \times 48 = 528$, im zweiten Falle $13 \times 40 = 520$ Stunden). Diese drei Eingestellten machen es dem Unternehmer auf Grund der Notverordnung möglich, den bereits 10 Beschäftigten je 5 Stunden vom Arbeitslohn zu kürzen. Da auch die drei ebenfalls 5 Stunden weniger bekommen, beträgt das Geschenk an den Unternehmer in der Woche 65 Stunden oder in einem Vierteljahr 845. Er bekommt aber jetzt nicht 100 Mark, sondern 300 Mark Prämie in einem Vierteljahr. Wenn wir wieder pro Stunde 1 Mark in Ansatz bringen, ist das Gesamtgeschenk jetzt 1145 Mark, also rund das Dreifache. Also wenn der Unternehmer zuerst 10 Arbeiter beschäftigt und bei 48 Stunden wöchentlich Arbeitszeit den Lohn für 624 Stunden im Vierteljahr selbst aufzubringen hat, so bringt er bei einer Beschäftigung von 13 Arbeitern mit wöchentlich 40stündiger Arbeitszeit und einer vierteljährlichen Gesamtleistung 6740 Stunden nur mehr für 5615 Stunden den Lohn auf. Und so etwas nennt sich dann zusätzliche Kaufkraft schaffen.

Die Sozialversicherung soll, frei nach Papen, die moralischen Kräfte der Nation schwächen. Diese legale Möglichkeit für die Unternehmer, sich gesund zu machen, wird viel zur Stärkung ihrer moralischen Kräfte beitragen. Sie werden am Ende schloweiße Engel sein.

In unseren Tarifen ist bestimmt, daß die Kurzarbeit nur bei Arbeitsmangel angesagt werden kann. Da die Notverordnung über die Verkürzung der Arbeitszeit nichts vorsieht, sind also in unseren Gewerben solche Manöver nicht möglich. Wir bitten die Kollegen eindringlichst darauf zu achten. Die beiden Beispiele zeigen, weshalb Papen die 31. bis 40. Stunde zur Kürzung bestimmte. Es soll den Unternehmern die Möglichkeit gegeben werden, die Arbeitszeit auf 40 Stunden zu verkürzen, und er bietet ihnen den so wenig einwandfreien Vorteil als Anreiz dazu. Und das restlos auf Kosten der Arbeiter. Dieses Sondergeschenk kommt aber gerade jenen Unternehmern zugute, die bisher am rücksichtslosesten ihre Betriebe auskämmten und an der vollen Arbeitszeit festhielten. Sie erhalten eine besondere Belohnung für ihre bisherige Belastung des Arbeitsmarktes und damit der Sozialversicherung.

Das Rätselhafteste an den ganzen Maßnahmen bleibt jedoch, wofür sollen die Produkte, die durch diese vermehrte Einstellung von Arbeitskräften erzeugt werden. Wir sitzen doch vor vollen Lagern und Scheuern und leiden an Absatzmangel. Die Unternehmer müßten also erzeugen, ohne daß die notwendigen Bestellungen vorliegen. So ganz leise klingt zwar in der Notverordnung an, daß die Kaufkraft der breiten Masse nicht gesenkt, sondern gehoben werden soll. Das ist der Wunsch, die Wirklichkeit aber ist eine Kaufkraftverschlechterung, besonders an Industrieartikeln, weil die erneut gedrosselten Löhne vom Arbeiter restlos nach Abzug der Miete für Lebensmittel verwendet werden müssen. Er ist nicht mehr in der Lage, sich Wäsche, Kleidung, Schuhe und Haushaltsartikel anzuschaffen. Das bedeutet eine Verschlechterung des Binnenmarktes für Industrieartikel. Durch die weitere Maßnahme der Regierung, wozu sie bereits die Vollmacht in der Tasche hat: Kontingentierung der Einfuhr, wird durch die Gegenmaßnahme der anderen Länder die schon an sich erschreckend gesunkene Ausfuhr noch weiter zurückgehen. Verschlechterter Binnenmarkt, sinkende Ausfuhr bedeuten aber Verschlechterung des Arbeitsmarktes. Wie sagte doch die Papenregierung bei ihrem Antritt: Gerade hierdurch ist die Arbeitslosigkeit noch gesteigert worden. *Ch. F.*

Sozialismus und Wirtschaftsaufbau

Unter dem Drucke der Wirtschaftskrise spitzen sich die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse immer bedenklicher zu. Niemand kann sagen, was das Morgen bringen wird. In den breiten Volksmassen herrscht bitterste Not, zahllose Arbeitslose sind mit ihren Familien dem Hunger und trostlosem Elend verfallen. Alle Versuche der Reichsregierung, die kranke Wirtschaft nach den Rezepten der Schwerindustriellen und Großagrarien durch Notverordnungen zu heilen, ihr neue Lebenskräfte einzufößen, waren bis jetzt vergeblich. Der Kräfteverfall der Wirtschaft dauert an. Statt das Wirtschaftsleiden zu beseitigen oder doch wenigstens zu mildern, ist es durch die angewendeten kapitalistischen Heilmethoden eher noch schlimmer geworden. Die Notverordnungspolitik mit ihrem Stellen-, Lohn- und Gehaltsabbau hat aber nicht nur in den Arbeiter-, Angestellten und Beamtenkreisen, sondern auch in den Kreisen der Kleingewerbetreibenden und des sogenannten Mittelstandes verheerend gewirkt.

Noch lassen sich hier die Folgen dieser die Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung vernichtenden Politik nicht klar übersehen. Dennoch ist es eine nicht wegzuleugnende Tatsache, daß ihr täglich ungezählte kleine selbständige Existenzen zum Opfer fallen, andere trotz aller Einschränkungen und verzweifeltstem Widerstande unrettbar dem wirtschaftlichen Untergange entgegengetrieben. Allgemein sind in Gewerbe und Handel die Klagen, daß die Einnahmen kaum noch die Geschäftsspesen decken, für die Fristung einer selbst nur beschei-

denen Existenz dagegen nur noch in immer selteneren Fällen ausreichen. Wie hier, drängt sich auch in den Handwerkerkreisen, wo man mit besonderer Vorliebe das Räuspern und Spucken der großindustriellen Vorbilder nachzuäffen sucht, langsam die Überzeugung durch, daß es doch nicht die als zu hoch verschrienen Löhne der Arbeiter sind, die ihre sich ständig verschlimmernde wirtschaftliche Lage verschulden. Zu dieser Erkenntnis sind viele Handwerker freilich erst gekommen, seit sie Arbeiter nicht mehr zu beschäftigen haben und trotz aller Lohnersparnisse kaum noch für ihre eigene Arbeitskraft Verwendung finden. An hierüber hinausgehender wirtschaftlicher und politischer Einsicht haben aber diese Mittelstandskreise nichts gewonnen. Sind es nicht die hohen Löhne, die ihre Lage verschulden, so ist es nun der Sozialismus, ein für sie erschreckendes Phantombild, dem die Verantwortung für den Niedergang der Wirtschaft zugeschoben wird und dessen Vernichtung sie von ihrem Nationalgötzen Hitler erhoffen.

Demgegenüber halten die groß- und schwerindustriellen Unternehmer unentwegt an dem Schwindel der noch immer zu hohen Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten sowie daran fest, daß noch eine weitere Senkung zur Verminderung der Produktionskosten und Ankerbelung der Wirtschaft erforderlich ist. Sie vertrauen dabei auf ihren Einfluß auf die gegenwärtige Reichsregierung, der ihnen trotz aller mit der Lohnsenkungspolitik gemachten schlechten Erfahrungen weitere Erfolge gegen die Arbeiter in Aussicht stellt. Doch damit ist das Unternehmertum noch nicht zufrieden. Seine anmaßenden Forderungen gehen wesentlich weiter. Hat es sich seither darauf beschränkt, die sozialpolitischen Errungenschaften der Arbeiter zu verkürzen, die sozialen Versicherungsleistungen herabzudrücken, so geht sein Kampf — wie das „Reformprogramm“ der Schwerindustrie zur angeblichen Rettung der Wirtschaft zeigt — nunmehr aufs Ganze. „Fort mit dem Staatssozialismus!“ ist von der Schwerindustrie zur Kampfarole erhoben worden.

Das heißt: Weg mit der Sozial- und Arbeitslosenversicherung! Die sozialen Versicherungsleistungen sollen ganz abgeschafft werden, an ihre Stelle auf den Nachweis der Bedürftigkeit abgestellte Fürsorgeleistungen treten. Das Tarif- und Schlichtungswesen soll verschwinden! Statt des kollektiven Arbeitsrechts will das Unternehmertum wieder den individuellen Arbeitsvertrag maßgebend werden lassen, der ihm das Recht gibt, die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Willkür zu diktiert. Die öffentlichen gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen, die man als die Urzellen der Sozialisierung bekämpft, sollen in die Privatwirtschaft überführt, die Selbsthilfebestrebungen der Verbraucher, die Spar- und Konsumgenossenschaften, unmöglich gemacht werden. Beseitigung der Sozialpolitik, der Sozialversicherung, des Arbeitsrechts, des Arbeiterschutzes und der Gemeinwirtschaft! Gelingt es, diese Absichten durchzusetzen, dann ist der Weg zur Wiederaufrichtung des ungehemmten kapitalistischen Ausbeuterstaates frei! Was daraus folgt, ist den kapitalistischen Unternehmern gleichgültig. Sie stehen auf dem gleichen Standpunkt, wie die Feudalherren vor der großen französischen Revolution: Nach uns die Sintflut!

Diese Sintflut kann kommen, vielleicht schneller als die kapitalistischen Ausbeuter es wünschen. In diesem Falle würden sich aber ihre Berechnungen als falsch erweisen. Sie blieben von der über die kapitalistische Wirtschaft hereinbrechenden Flutwelle nicht verschont, sondern könnten ihr leicht als erste zum Opfer fallen. Doch wozu Warnungen, die sie ja doch nicht zur besseren wirtschaftlichen Vernunft und Einsicht bringen! Jede Gesellschaft fällt dem Verhängnis zum Opfer, das sie sich selbst geschaffen hat. Davon macht auch der Kapitalismus keine Ausnahme. Wenn die kapitalistische Wirtschaft zusammenbricht und in einem Chaos endet, so nur durch die Schuld derjenigen, die sich als ihre Führer spreizen, ohne die hierfür erforderliche Eignung zu besitzen, in ihrem Machtdünkel das von ihnen heraufbeschworene Unheil nicht sehen wollen.

Die Sozialdemokratie wie die Gewerkschaften wollen den Zusammenbruch der kapitalistischen Wirtschaft nicht, weil dieser nicht nur den Kapitalisten, sondern auch der Arbeiterschaft schweren Schaden zufügen würde. Sie streben den Sozialismus, d. h. die sozialistische Wirtschaft an, weil sie davon überzeugt sind, daß nur durch sie die Mißstände des kapitalistischen Wirtschaftssystems zu beseitigen sind. Dabei lehnen sie den gewaltsamen Umsturz der kapitalistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ab, sondern arbeiten auf ihre Umwandlung in die sozialistische hin, womit sie bereits beachtenswerte Erfolge erzielt haben. Die Grundlagen dieser wirtschaftlichen Umgestaltung sind in stetem und hartem Kampfe mit dem Kapitalismus geschaffen worden, was dieser trotz Anwendung rigorosster Abwehrmittel durch Polizei und Ausnahmeesetze nicht zu verhindern imstande war. Diese Grundlagen wird er auch in der Folge nicht beseitigen können. Die Arbeiterschaft nimmt den Kampf darum auf und sie schreckt auch vor der ihr dabei entgegengesetzten Gewalt nicht zurück!

Daß die Sozialdemokratie wie die Gewerkschaften nicht gewillt sind, zurückzuweichen, beweisen die von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion im neuen Reichstag eingebrachten Anträge zum Umbau der kapitalistischen Wirtschaft zur Planwirtschaft, auf Verstaatlichung der Schlüsselindustrien, der aus öffentlichen Mitteln subventionierten Unternehmungen sowie der Banken, ferner auf Enteignung des lebensunfähigen Großgrundbesitzes. Den Forderungen des schwerindustriellen Unternehmertums nach Beseitigung des Staatssozialismus stellen Sozialdemokratie und Gewerkschaften sich mit dem Kampfruf entgegen: Nieder mit dem Kapitalismus! Hoch die sozialistische Wirtschaft!

Die bürgerliche und besonders die nationalsozialistische Presse stellt sich so, als ob dieser Kampfruf nicht besonders ernst zu nehmen sei, daß es sich dabei nur um einen taktischen Schachzug und die Absicht handle, Zersplitterung in das Lager der Rechtsparteien zu tragen, den Sozialismus der nationalsozialistischen Schutzgarde der Schwerindustrie und des Großagrariertums bloß zu stellen. Sie rechnen ferner darauf, daß die sozialdemokratischen Anträge in diesem Reichstag nicht zur Verhandlung kommen, sondern sang- und klanglos unter den Tisch fallen werden. Mögen sie bei diesem Glauben bleiben, er wird ihnen eine Enttäuschung bringen! Diese Anträge entspringen keiner Augenblicksstimmung, sind kein Blendfeuerwerk, sondern bitter ernst gemeint. Sie bilden ein Aktionsprogramm auf weite Sicht! Selbst wenn sie das von bürgerlicher Seite erhoffte Schicksal erleiden sollten, so sind sie damit nicht erledigt, sondern werden wiederkehren und mit Nachdruck vertreten werden, bis sich das deutsche Volk von ihrer Notwendigkeit überzeugt hat und ihre Durchführung gebieterisch fordert. Das kapitalistische Wirtschaftssystem steht am Ende seiner Leistungsfähigkeit. Es muß verschwinden, um dem Sozialismus Platz zu machen, der allein die Wiederkehr vernunftgemäßer wirtschaftlicher Zustände ermöglicht! *Mattutat.*

Die unsichtbare Reserve des Arbeitsmarktes

In Deutschland gibt es eine sichtbare und unsichtbare Arbeitslosigkeit. Alle Zahlen der Arbeitslosigkeit bei den Arbeitsämtern geben, wie das Konjunkturinstitut schreibt, ein ungenaues Bild über den tatsächlichen Umfang der Arbeitslosigkeit, als hier eben nur die Arbeitskräfte registriert werden können, die bei ihrem Bemühen um neue Beschäftigung die Arbeitsämter in Anspruch nehmen. Dazu besteht an sich kein gesetzlicher Zwang. Nur wer Arbeitslosenunterstützung in irgendeiner Form beziehen will, muß als Arbeitsloser bei den Arbeitsämtern eingetragen sein. Je mehr nun die Bestimmungen über den Bezug von Arbeitslosenunterstützung im Laufe der Zeit eingeschränkt worden sind, desto geringer ist für viele Arbeitslose der Anreiz, sich bei den Arbeitsämtern als arbeitslos zu melden, um so geringer, je weniger Aussicht vorhanden ist, durch das Arbeitsamt einen neuen Arbeitsplatz zu finden. So kommt es, daß tatsächlich neben der sichtbaren Arbeitslosigkeit bei den Arbeitsämtern heute eine nicht unerhebliche unsichtbare Arbeitslosigkeit besteht. — Nicht weniger als 1,5 Millionen Menschen werden bei den Arbeitsämtern noch bei den Krankenkassen registriert. Es handelt sich hier um jugendliche Arbeitslose, um Schwarzarbeiter oder solche, die sich auf Wanderschaft befinden. Die Landstraßen waren von wandernden Arbeitern noch nie so bevölkert wie heute. Das Konjunkturinstitut schätzt die durchschnittliche Arbeitslosigkeit, soweit sie die Arbeitsämter feststellen, im Jahr 1932 auf 6,25 Millionen. Rechnet man dazu die unsichtbare Arbeitslosigkeit in Höhe von 1,5 Millionen hinzu, so kommt man auf eine Arbeitslosenziffer von 7,75 bis 8 Millionen. Da Deutschland etwa 14 Millionen Industriearbeiter zählt, dürfte weit mehr als die Hälfte beschäftigungslos sein. Rechnet man dazu die Millionen Kurzarbeiter, so haben wir ein abgerundetes Bild einer vollständig verelendeten Arbeiterschaft.

Der deutsche Großhandelsindex steigt

Die vom Statistischen Reichsamt für den 31. August berechnete Großhandelsindexziffer ist mit 95,2 gegenüber der Vorwoche um 0,4 v. H. gestiegen. Die Agrarstoffe stiegen um 0,3 v. H., die Kolonialwaren um 0,4 v. H. und die industriellen Rohstoffe und Halbwaren um 0,8 v. H. Die Preissteigerungen auf dem Gebiete der internationalen Rohstoffe finden hier ihren Niederschlag. Die Erhöhung der Indexziffer für die Rohstoffe ist zurückzuführen auf Preissteigerungen für Metalle (Kupfer, Blei, Zink, Zinn), Textilien (Baumwolle, Wolle, Flachs, Hanf, Jute), Häute und Leder, Kautschuk und Papierstoffe. Gehen die Preissteigerungen auf dem internationalen Rohstoffmarkt weiter, dann wird man sich noch mit weiteren Erhöhungen der Großhandelsindexziffern vertraut machen müssen.

Lohnt es, sich noch weiter im graphischen Beruf zu bilden?

Ein großer Kreis von graphischen Fachleuten ist seit Monaten, sogar Jahren, aus der Tätigkeit ihres gelernten Berufes ausgeschaltet. Die Neuerungen der Technik entwickeln sich weiter und lassen wieder Betriebsumstellungen eintreten. Wird nun eine Hilfe in einer Firma gewünscht, soll diese auch gleichzeitig mit den dort eingeführten Spezialverfahren vertraut sein. Dies ist natürlich nicht immer möglich. Durch die lange Erwerbslosigkeit schwindet das Interesse für den Beruf, aber trotzdem sind wir genötigt, mit dem Fortschritt zu rechnen und Kenntnis von den Neuerungen zu nehmen.

Nicht allerorts bietet sich hierzu Gelegenheit. Wer also seine freie Zeit nicht nutzlos verstreichen lassen will, tut gut, die graphischen Lehranstalten, wie sie die größeren Druckorte haben, zu benutzen. Beschäftigungslosen wird bei zeitiger Anmeldung und Vorlegung eines Antrages meist Freistelle gewährt. Die Unterrichtsemester für das Winterhalbjahr 1932/33 beginnen am 1. Oktober. W.

Der Stockholmer Kongreß im Urteil der Fachpresse

Das Urteil des IGB. über den Stockholmer Kongreß wurde bereits an dieser Stelle veröffentlicht (Nr. 32 vom 12. August). Im Anschluß daran kann nur bestätigt werden, daß der genannte Kongreß auch in den beteiligten Ländern als das gewürdigt wird, was er darstellt: als epochenmachendes Ereignis! Das geht schon aus Art und Umfang der Berichterstattung hervor. Ausführlich berichtet auch die belgische Verbandszeitung „Der Bucharbeiter“, obgleich in Belgien die Lithographen nur etwa den dritten Teil der Verbandsmitglieder stellen, 1500 von 4500, während die übrigen Buchbinder sind.

Aber auch in den beiden Ländern Schweden und Norwegen, in denen die Buchbinder und die Lithographen je einen selbständigen Verband haben, berichten die jeweiligen Verbandsorgane der Buchbinder sehr ausführlich über den Kongreß von Stockholm, was man ja bei der schwedischen Zeitung noch mit „Lokalpatriotismus“ bezeichnen könnte, wenn man die Bedeutung dieser Tatsache verkleinern wollte; aber für die norwegische Buchbinder-Zeitung gibt es keinerlei Ausrede; ihr wird selbst der ärgste Feind zugestehen müssen, daß sie über den Kongreß von Stockholm nur deswegen berichtet, weil sie dessen grundlegende Beschlüsse für die gesamte graphische Industrie voll anerkennt.

Verbotsandrohung und Verbot gegen die Buchbinder-Zeitung

Verbote und Zwangsaufgaben für linksgerichtete Zeitungen sind unter dem jetzigen Rechtskurs selbstverständliche Regierungsmaßnahmen wegen angeblicher Regierungsbeschimpfung. Als zusätzliche Arbeit scheinen nun auch die Gewerkschaftszeitungen mit in diese Aufrechterhaltung der Ordnung einbezogen zu werden. Nach Ansicht des Berliner Polizeipräsidenten soll die Buchbinder-Zeitung in einem Aufsatz: „Heraus zur Wahl!“ in Nr. 31 vom 24. Juli schuldig geworden sein und „Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht“ haben. Dieses Vergehen sieht der Berliner Polizeipräsident in getroffenen Feststellungen über die Wirkungen von Regierungsmaßnahmen und verwirrt deshalb die Buchbinder-Zeitung. Nur mit Rücksicht auf die inzwischen verfllossene Zeit sei von einem Verbot abgesehen worden.

Gegen diese völlig unberechtigte Verwarnung und Verbotsandrohung hat die Buchbinder-Zeitung Beschwerde erhoben und deren Zurückziehung verlangt. In ihrer Nr. 37 macht die Buchbinder-Zeitung im Rahmen eines Aufsatzes, in dem sie sich kritisch mit der Verwarnung und ihrer Begründung auseinandersetzt, Mitteilung von diesen Vorgängen. Das Blatt macht geltend, daß es sich bei den Parteien des Artikels in Nr. 31, die das Mißfallen des Polizeipräsidenten erregt haben, nicht um Beschimpfung der Reichsregierung, sondern lediglich

um tatsächliche Feststellungen handele. Alsdann schreibt die Buchbinder-Zeitung:

„Die Gewerkschaftspresse hat die besondere Aufgabe zu erfüllen, die Interessen ihrer Mitglieder in jedem Falle bis zum Letzten wahrzunehmen. Sie hat darum auch auszusprechen, was ist, und sie wird diese ihre Aufgabe auch dort erfüllen, wo eine Tatsache, wenn auch eine für manchen nicht angenehme, festgestellt und gesagt werden muß, wobei noch zu beachten bleibt, daß die Sprache des Volkes nicht immer nur in sanften Molltönen schwingt. Es wäre darum eine totale Verkennung der Sachlage und des Aufgabenkreises der Gewerkschaftspresse, wenn man etwa glauben sollte, diese in der ordnungs- und sachgemäßen Vertretung der Interessen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft durch Verbotsandrohungen behindern zu können; das wird stets ein untauglicher Versuch mit untauglichen Mitteln bleiben.“

Unser Bruderorgan spricht hier nur aus, was für die gesamte Gewerkschaftspresse selbstverständlich ist: Vertretung der Interessen der Mitglieder in jedem Falle. Daran wird sich auch jetzt nichts ändern! Der Fall gibt aber weiteren Anschauungsunterricht darüber, in welcher Situation die Arbeiterbewegung jetzt steht. Die Zurückweisung der Verwarnung hat der Buchbinder-Zeitung nun ein Verbot bis Ende September gebracht.

Die Organisation der Lithographen in Frankreich

In Betrachtungen über die organisatorischen Verhältnisse der graphischen Verbände in den verschiedenen Ländern ist schon darauf hingewiesen worden, daß in Frankreich die Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder in einem Verbände, dem der „Buchgewerblichen Arbeiter“, organisiert sind. Es ist interessant genug, zu zeigen, daß innerhalb dieses einen Verbandes dieselben Verhältnisse im kleinen wiederkehren, die von den anderen Ländern berichtet wurden. Von den beinahe 200 Ortsgruppen, die der Verband zählt, haben natürlich nur die größeren eine Gliederung nach Branchen, und zwar finden wir in 12 Städten eine solche Gliederung, die aber wiederum durchaus verschieden ist; denn nur in 7 Städten ist der germanische Typ vertreten, daß also die Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder je eine Branche bilden, aber in den anderen fünf Fällen gehen bald die Buchbinder, bald die Lithographen einzeln oder auch beide zusammen neben den Buchdruckern in einer Branche.

Der Verband der Buchgewerblichen Arbeiter von Frankreich ist zufolge seines Aufbaues auch allen drei internationalen Sekretariaten der graphischen Industrie angeschlossen: den Lithographen, den Buchdruckern und den Buchbindern, was übrigens auch bei den Ländern der Fall ist, die nach französischem Muster oder wegen ihrer geringen Einwohnerzahl nur einen Verband der graphischen Arbeiter besitzen. Leider hat sich der französische Verband gespalten.

Das Union-Label in Frankreich

Nächst den Vereinigten Staaten spielt das Union-Label auch in Frankreich eine größere Rolle, als man in den übrigen Ländern vielleicht gemeinhin anzunehmen gewohnt ist.

Gelegentlich des verflrossenen Wahlkampfes konnte man die Stellung eines Kandidaten u. a. auch daran erkennen, ob die für ihn verbreiteten Drucksachen und Werbeplakate aus einer tarif-treuen Druckerei oder lithographischen Anstalt stammten, also mit dem Union-Label versehen waren oder nicht. Nun sind verschiedene Mitglieder des Verbandes der Bucharbeiter von Frankreich deswegen polizeilich festgesetzt worden, weil sie die Werbeplakate, die kein Union-Label trugen, mit einem „Klebezettel“ versehen haben, in dem auf das fehlende Label und somit auf die tariffeindliche Stellung des Kandidaten hingewiesen wurde.

Es ist noch zu keiner gerichtlichen Entscheidung darüber gekommen, ob der Schutz des Labels so weit geht, daß die Gegenpartei ausdrücklich, also natürlich ohne den Willen des Herausgebers, auf das Fehlen des Labels aufmerksam machen darf.

Das Fahrrad

Ist noch niemals so sehr begehrt worden wie in diesem Jahr. Man darf deshalb in diesem Jahr auch kaum von einer Fahrrad-Saison im üblichen Sinne sprechen. Das Mißverhältnis, das zwischen den Einkünften der Arbeiter und Angestellten einerseits und den hohen Fahrgeldspesen andererseits besteht, hat gerade den kleinen Mann dazu bewogen, wieder das Fahrrad als das billigste und bequemste Verkehrsmittel zu bevorzugen. Man muß deshalb in diesem Jahr damit rechnen, daß mit dem Juli-August die eigentliche Fahrradsaison durchaus nicht zu Ende ist, sondern daß das Fahrrad, solange es das Wetter erlaubt, und das kann bis tief in den Oktober hinein sein, begehrt bleibt. Unser Eigenunternehmen, das Lindcar-Fahrradwerk in Berlin-Lichtenrade, gibt uns für diese Feststellungen sehr interessante Aufschlüsse.

Der Ersatz- und Zubehörteileverkauf ist in diesem Jahr ganz ungewöhnlich groß gewesen. Das beweist, daß so mancher sich seines alten Fahrrades, das er im Keller oder auf dem Boden verstaubt hatte, wieder erinnert hat. Die alten Fahrräder, soweit sie überhaupt noch verwendungsfähig waren, müssen also wieder zu Ehren gekommen sein, nachdem sie einer gründlichen Restauration unterzogen wurden.

Daneben läuft ein verhältnismäßig guter Absatz an neuen Fahrrädern. Verhältnismäßig gut deshalb, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse ja nicht besser, sondern schlechter geworden sind und bei den geringen Einkünften heute der Kauf von Fahrrädern höher zu bewerten ist als sonst. Das weiß unser Eigenunternehmen, das Lindcar-Fahrradwerk, am allerbesten zu würdigen.

Lindcar verkauft seine Fahrräder heute schon ab 62,— Mk. Die Wochenraten betragen ab dem katalogmäßigen Modell 40 nur 2,— Mk. Günstigeres kann unseren Kollegen heute nicht geboten werden, da das wöchentliche Fahrgeld normalerweise höher liegt. Dabei darf nicht vergessen werden, daß das Fahrrad nicht nur seine Aufgabe als Berufsrad erfüllt und nach einem kurzen Zeitabschnitt schon in das Eigentum des Käufers übergeht, sondern ebenso hoch zu bewerten ist ja auch das Fahrrad als das billige und bequeme Verkehrsmittel auf der Fahrt zum Schrebergarten oder für das Wochenende, kurz für die Erholung. Vergeßt darum nicht, bei Bedarf von Fahrrädern auch an eine der Niederlagen des Werkes resp. an die Ortsausschüsse des ADGB. zu wenden oder aber den Hauptkatalog gratis vom Werk in Berlin-Lichtenrade anzufordern.

Wie die Kaufkraftvernichtung sich auswirkt

Im Monat Juli sind die Umsätze der Waren- und Kaufhäuser in Deutschland gegenüber dem Vorjahre um 24 v. H. zurückgegangen. Diese Ziffer zeigt wie keine andere, wie der Rückgang der Kaufkraft sich ausgewirkt hat. Rückgängig war der Umsatz in allen Warengruppen. Selbst lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel usw. blieben von einem scharfen Umsatzrückgang nicht verschont. Wenn Löhne und Gehälter fortgesetzt sinken, die Arbeitslosigkeit immer größer wird und die Unterstützungssätze vermindert werden, dann ist das systematische Kaufkraftverminderung und muß sich in einem Rückgang der Einzelhandelsumsätze bemerkbar machen. Dadurch wird die gesamte Volkswirtschaft gelähmt und die Krise verschärft.

Inhaltsübersicht

Hauptteil: Ablehnen! / Die Notverordnung zur Belebung der Wirtschaft / Hinterhältig, ausbeuterisch und schlecht / Sozialismus und Wirtschaftsaufbau / Die unsichtbare Reserve des Arbeitsmarktes / Der deutsche Großhandelsindex steigt.

Lohnt es, sich noch weiter im graphischen Beruf zu bilden? / Der Stockholmer Kongreß im Urteil der Fachpresse / Verbotsandrohung und Verbot gegen die Buchbinder-Zeitung / Die Organisation der Lithographen in Frankreich / Das Union-Label in Frankreich / Das Fahrrad / Wie die Kaufkraftvernichtung sich auswirkt / Anzeigen.

Schonwelder Preisabbau

In Fahrradersatzteilen! Deoken 1,- Mk.
Schläuche 0,50, Rücklichte 0,25 Mk.
Verlangt Katalog!

LINDCAR-FAHRRADWERK AG.

Gewerkschaftsunternehmen
Berlin-Lichtenrade

infolge dauernder Nachfrage gebe ich bekannt, daß die

SENEFELDER ABZEICHEN

immer noch bei mir zu haben sind.

P. WEINGARTNER
SCHRAMBERG

Lauterbachstraße 69.

Viele Kollegen

an Stein- und Offsetpressen erleichtern sich die Arbeit durch Verwendung von

UNGERS „Antitrocken“

Kein Eintrocknen der Farbe über Nacht, keine Nachteile.

Paul Unger, Zwickau Sa.
Schließfach Nr. 133. (Früher Offsetstrukturor.)